

Berufsgenossenschaftliche  
Grundsätze, Prüfbücher und  
Prüfbescheinigungen

# BGG 906

## BG-Grundsatz

# Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

vom Oktober 1995

Aktualisierte Nachdruckfassung März 2006

Fachausschuss  
„Persönliche Schutzausrüstungen“  
der BGZ



**HVBG**  
Hauptverband der  
gewerblichen  
Berufsgenossenschaften

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Vorbemerkung .....	2
1 Anwendungsbereich .....	2
2 Auswahl von Personen .....	2
2.1 Grundlagen .....	2
2.2 Ausbildungsziel .....	3
2.3 Voraussetzungen .....	3
3 Ausbildung .....	4
3.1 Dauer der Ausbildung .....	4
3.2 Ausbildungsinhalte .....	4
3.2.1 Theoretische Ausbildung .....	4
3.2.2 Praktische Ausbildung .....	5
3.2.3 Nachweis der Sachkunde .....	5
4 Befähigungsnachweis .....	6
Anhang: Muster einer Bescheinigung .....	7

# BGG 906

## Vorbemerkung

Ist bei der Ausführung von Arbeiten mit Absturzgefahr, die Einrichtung von Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen unzweckmäßig, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu verwenden.

Diese persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz müssen hohen Anforderungen entsprechen, da sie gegen Lebensgefahr schützen sollen. So ist neben sachgerechter Herstellung, Anwendung auch die regelmäßige Prüfung dieser persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz erforderlich. Diese Prüfungen müssen von Sachkundigen durchgeführt werden. Dazu ist eine gründliche und umfassende Ausbildung zum Sachkundigen erforderlich.

*Auskünfte über die Durchführung solcher Ausbildungen mit nachfolgend beschriebenen Ausbildungsinhalten werden z.B. von den Berufsgenossenschaften und deren Schulungszentren erteilt.*

## 1 Anwendungsbereich

Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Auswahl, Ausbildung und den Befähigungsnachweis von Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz. Er soll es ermöglichen, anhand der vorgegebenen Maßstäbe geeignete Personen auszuwählen und diese durch entsprechende Ausbildung zum Sachkundigen für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz zu befähigen.

## 2 Auswahl von Personen

### 2.1 Grundlagen

Die Abschnitte 5.1, 7.1 und 7.2 der BG-Regel „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198) sowie der BG-Regel „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“ (BGR 199) enthalten Forderungen, dass

- beschädigte oder durch Absturz beanspruchte persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz der Benutzung zu entziehen sind, bis ein Sachkundiger der weiteren Benutzung zugestimmt hat (siehe Abschnitt 5.1),
- der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen hat (siehe Abschnitt 7.1),
- der Unternehmer feste Führungen (Schienen) von Steigschutzeinrichtungen, wenn nicht kürzere Fristen festgelegt sind, nach Bedarf auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen hat (siehe Abschnitt 7.1),
- der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz durch Sachkundige warten zu lassen hat (siehe Abschnitt 7.2).

### 2.2 **Ausbildungsziel**

Ziel der Ausbildung ist, ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz zu vermitteln und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-/EN-Normen) soweit vertraut zu machen, dass er den arbeitssicheren Zustand und die sachgerechte Anwendung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz beurteilen kann.

### 2.3 **Voraussetzungen**

Für die Ausbildung dürfen nur solche Personen ausgewählt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. ausreichende Kenntnisse hinsichtlich des Einsatzes und Umganges mit persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz besitzen  
und
3. von denen anzunehmen ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

# **BGG 906**

## **3 Ausbildung**

### **3.1 Dauer der Ausbildung**

Der zeitliche Rahmen für die Vermittlung der im Abschnitt 6.2 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten muss mindestens 16 Lehr-  
einheiten á 45 Minuten inklusive praktischer und theoretischer  
Prüfung betragen. Die Personenzahl sollte dabei auf höchstens  
20 Teilnehmer begrenzt sein.

### **3.2 Ausbildungsinhalte**

#### **3.2.1 Theoretische Ausbildung**

Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind zu vermitteln.  
Hierzu gehören Grundkenntnisse über konstruktive Zusammenhän-  
ge sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der persönlichen  
Schutzausrüstungen gegen Absturz. Auf die Konstruktion ist soweit  
einzugehen, wie diese Kenntnisse für die richtige Benutzung und die  
Erkennung von Mängeln der persönlichen Schutzausrüstungen ge-  
gen Absturz erforderlich sind. Die sicherheitstechnischen Belange  
aus den Regelwerken sind in die einzelnen Unterweisungsabschnit-  
te zu integrieren.

Als Regelwerke sind zu berücksichtigen:

- Staatliche Arbeitsschutzvorschriften,
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Unfallverhütungsvor-  
schriften),
- Regeln der Technik (z.B. DIN-/EN-Normen).

Als weitere Themen sind zu berücksichtigen:

- Bauarten von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz  
(Halte-, Auffang- und Rettungssysteme),
  - Bewertung, Auswahl,
  - Bestandteile,
  - Bestimmungsgemäße Verwendung,
  - Aufbewahrung, Pflege,
  - Kennzeichnung,

- Pflichten eines Sachkundigen,
- Betriebsanweisung,
- Benutzerinformation des Herstellers; Bedeutung und besondere Beachtung,
- Einsatz-, Verwendungsbereiche von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz,
- Anschlagseinrichtungen,
- Organisation der Prüfung durch den Sachkundigen.

### 3.2.2 **Praktische Ausbildung**

Anhand von praktischen Beispielen hat der Teilnehmer den bestimmungsgemäßen Einsatz und die Funktion von verschiedenen Bauarten der persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz zu lernen.

Als Bauarten sind

- Haltesysteme,
- Auffangsysteme  
und
- Systeme zum Retten  
zu behandeln.

Den Teilnehmern sind bei jedem System, jeder Bauart, die durch den praktischen Gebrauch möglicherweise eintretenden Schäden umfassend aufzuzeigen und zu erläutern. Dabei sind insbesondere innere, z.B. Verlust der Dehnung, und äußere Mängel, z.B. Risse, Brüche, Korrosion, aufzuzeigen.

Der Teilnehmer lernt bei Übungen an Demonstrationsobjekten Schäden und Mängel an persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz zu erkennen und über die weitere Benutzung zu entscheiden.

### 3.2.3 **Nachweis der Sachkunde**

- 3.2.3.1 Der Nachweis der Sachkunde kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nach diesen Grundsätzen, z.B. bei einer Berufsgenossenschaft, erbracht werden.

## **BGG 906**

- 3.2.3.2 Der Lehrgangsteilnehmer hat dabei am Ende der Ausbildung in einer Prüfung seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nachzuweisen.
- 3.2.3.3 Die Träger der Ausbildung sind aufgefordert, den Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“, Zwengenberger Straße 68, 42781 Haan, über die Durchführung des Nachweises der Sachkunde zu informieren und gegebenenfalls zu beteiligen. Die Ergebnisse des Nachweises sind zu dokumentieren und beim Ausbildungsträger aufzubewahren.

## **4 Befähigungsnachweis**

- 4.1 Über den Nachweis der Sachkunde wird dem Teilnehmer vom Lehrgangsträger eine Bescheinigung ausgehändigt (Muster siehe Anhang).
- 4.2 Beschränkt sich die Ausbildung auf bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen, ist dies in der Bescheinigung gesondert zu vermerken.





**BGG 906**